

glücklich zusammen
(auf)wachsen



pop e poppa
hort · parascol'

Reglement der pop e poppa Horte

Freiburg, November 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Pädagogische Grundlage	3
3. Die Eltern	3
4. Betreuungspersonen	3
5. Führung und Verwaltung	3
6. Aufnahmebedingungen der Kinder	3
6.1. Alter der Kinder	3
6.2. Zulassungsbedingungen.....	4
6.3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen	4
7. Betreuungsvertrag	4
8. Elternbeitrag	4
8.1 Monatlicher Elternbeitrag	4
8.2 Flex-Tage (unregelmässige Betreuungstage)	4
8.3 Zusätzliche Betreuungstage – Notfalltage	4
8.4 Betreuung nach Bedarf	5
8.5 Betreuungsgutscheine	5
8.7 Jährliche Tarifierung	5
8.8 Ausserordentliche Tarifierung	5
8.9 Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen	5
9 Kündigungfrist und Änderung des Vertrages	6
10 Versicherungen	6
11 Zusammenarbeit mit den Eltern	6
13 Kommen und Gehen der Kinder	6
14 Kleidung und von zu Hause mitgebrachte Gegenstände	7
15 Mahlzeiten	7
16 Abwesenheiten	7
17 Ausflüge	7
18 Gesundheit des Kindes	7
18.1 Krankheiten.....	7
18.2 Medikamente.....	8
18.3 Notfälle und Unfälle	8
19 Zusammenarbeit mit externen Stellen	8
20 Private Transportmittel	8
21 Datenschutz von Video-, Foto- und Audioaufnahmen	8
22 Soziale Medien	9
23 Öffnungszeiten, Schliessstage und Feiertage	9
24 Behördlich angeordnete Schliessung der Kitas	9
25 Abweichungen	9
26 Genehmigung und Änderung des Reglements	9

1. Einleitung

Die pop e poppa Horte sind schulergänzende Betreuungsangebote. Sie werden durch die gruppe pop e poppa familienservice geführt. Die gruppe pop e poppa familienservice verfügt über ein einheitliches Leitbild.

Auf www.popepoppa.ch befinden sich Informationen über die Betreuungsangebote sowie das Leitbild der Gruppe.

2. Pädagogische Grundlage

Kinder sind von Geburt an kompetent, aktiv und wissbegierig. In ihrem Entdeckungsdrang folgen die Kinder ihren individuellen Interessen und persönlichen Themen. Diese sind der Schlüssel für erfolgreiche Bildungsprozesse.

In unseren Horten geben wir den Kindern den dafür notwendigen Raum und begleiten sie achtsam auf ihrem individuellen Bildungsweg. Wir bieten den Kindern einen Rahmen, in dem sie sich wohlfühlen und vielfältige Erfahrungen sammeln können. Im Zentrum steht das Wohlergehen des Kindes und seiner Familie.

Unser Leitbild ist:

- Das Kindeswohl und die Familie stehen bei uns im Mittelpunkt.
- Wir schaffen ein angenehmes, attraktives und humanes Arbeitsumfeld.
- Wir entwickeln optimale Lösungen für unsere Partner.
- Wir engagieren uns für ein nachhaltiges Engagement und stehen zu einer aktiven Rolle in der Sozialisierung und Erziehung der uns anvertrauten Kinder, um sie darauf vorzubereiten, verantwortungsvolle Mitmenschen zu werden.

Das Leitbild bildet die Grundlage zur Qualitätssicherung zugunsten eines umfassenden Leistungsangebots für Kinder und Eltern. Es dient den Mitarbeitenden als Bezugsrahmen zur Erarbeitung des Betriebskonzepts und als Leitlinie im Berufsalltag.

3. Die Eltern

Das Wort "Eltern" in diesem Reglement bezeichnet sowohl Eltern als auch Personen, welche die elterliche Sorge innehaben. Andere Erwachsene, welche mit dem Kind zusammenleben und Eltern, welche die elterliche Sorge nicht oder nicht mehr innehaben, fallen nicht unter die Beschreibung oder Definition von «Eltern». Diese Personen benötigen eine Vollmacht, wenn sie das Kind in der Kita abholen wollen.

4. Betreuungspersonen

In jedem Hort wird die Betreuung der Kinder durch ein Team, welches sich aus der Hortleitung, ausgebildeten Fachpersonen, nicht ausgebildetem Assistenzpersonal sowie Lernenden und Praktikant/innen zusammensetzt, sichergestellt. Die Hortleitung ist für die Führung der Horts und des Mitarbeiterteams verantwortlich.

Die Gruppe pop e poppa setzt sich für höchste Betreuungsqualität ein. Die Zusammensetzung des Mitarbeiterteams, die Qualifikationen der Mitarbeitenden und der Betreuungsschlüssel entsprechen der pop e poppa Norm. Die pop e poppa Norm entspricht mindestens den kantonalen Richtlinien. Die Kitaleitungen sind für die Einhaltung dieser Vorgaben verantwortlich.

5. Führung und Verwaltung

Die Führung und Verwaltung der Horte wird durch die servicefamilie management GmbH, mit Sitz in Fribourg, sichergestellt.

6. Aufnahmebedingungen der Kinder

6.1. Alter der Kinder

In unseren Horten werden Kinder ab dem Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende der Primarschule betreut.

Auf unserer Webseite: www.popepoppa.ch finden Sie Informationen über die in den einzelnen Standorten angebotenen Dienstleistungen.

6.2. Zulassungsbedingungen

Kinder werden unabhängig von Ihrem Geschlecht, ihrer Religion, ihrem politischen und sozialen Status aufgenommen. Die Hortleitung entscheidet unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der Plätze und allfälligen gemeindlichen Regelungen über die Aufnahme des Kindes / der Kinder.

6.3. Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen

Die Horte können Kinder mit besonderen Bedürfnissen und Behinderungen aufnehmen.

Die Hortleitung kann entscheiden, ob die Betreuung eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen, je nach Einschätzung der Bedürfnisse des Kindes ganz, teilweise oder nicht erfolgt. Bei der Beurteilung müssen auch die Bedürfnisse der anderen Kinder, welche den Hort besuchen, mitberücksichtigt werden. Die Beurteilung kann sich im Laufe der Zeit ändern und zu Anpassungen des Betreuungsvertrages führen (mehr Betreuung, weniger Betreuung, oder Auflösung des Betreuungsvertrages).

Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen oder Behinderungen wird der Mehraufwand je nach Schwere der Beeinträchtigung gemäss Kinderbetreuungsverordnung berechnet.

7. Betreuungsvertrag

Für jedes Kind wird ein Betreuungsvertrag zwischen dem Hort und den Eltern abgeschlossen. Im Betreuungsvertrag werden die Anwesenheitsmodule des Kindes und die Höhe des monatlichen Elternbeitrages geregelt.

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil des Betreuungsvertrags.

Mit der Bestätigung durch pop e poppa und der Eltern (keine physische Unterschrift erforderlich), erhält der Betreuungsvertrag seine Gültigkeit. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

8. Elternbeitrag

8.1 Monatlicher Elternbeitrag

Der monatliche Elternbeitrag (Monatspauschale) wird gemäss den Tarifen des jeweiligen Horts berechnet und den Eltern entsprechend in Rechnung gestellt. Eventuelle zusätzliche Betreuungsleistungen (Notfallbetreuung) werden den Eltern zusätzlich in Rechnung gestellt.

Die Tarifliste und die spezifischen Bedingungen des jeweiligen Horts sind integraler Bestandteil dieses Reglements.

Feier-, Schliess- und Weiterbildungstage werden bei der Berechnung der Monatspauschale mitberücksichtigt (d.h. die Monatspauschale bleibt gleich und es gibt keine Beitragsermässigung, falls der Betreuungstag auf einen dieser Tage fällt)

Bei Abwesenheit des Kindes wird keine Tarifrückzahlung gewährt (Belegungsprinzip).

8.2 Flex-Tage (unregelmässige Betreuungstage)

In einigen Horten ist es möglich, flexible Betreuungstage während der regulären Öffnungszeiten zu buchen (unregelmässige Betreuungstage). Bitte wenden Sie sich an Ihre Kitaleitung, um die Tarife und Bedingungen zu den Flex-Tagen zu erhalten.

8.3 Zusätzliche Betreuungstage – Notfalltage

Zusätzliche Betreuungstage (Notfalltage) helfen den Eltern bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Es können nur Kinder für zusätzliche Betreuungstage angemeldet werden, welche den Hort bereits regulär besuchen und einen gültigen Betreuungsvertrag haben. Zusätzliche Betreuungstage können aus rechtlichen

und betreuungstechnischen Gründen nur gewährt werden, wenn an diesem Tag die maximal zulässige Platzzahl des Horts nicht überschritten wird.

Zusätzliche Betreuungstage werden nur nach vorheriger Anmeldung gewährt. Die Annullation solcher Tage muss spätestens zwei Tage im Voraus geschehen, ansonsten werden die vorreservierten Tage in Rechnung gestellt.

Die zusätzlichen Betreuungstage werden gemäss den spezifischen Bedingungen und Tarifen des jeweiligen Hortszusätzlich zum Elternbeitrag fakturiert. Es gibt keine Garantie, dass für zusätzliche Betreuungstage Subventionen gewährt werden.

8.4 Betreuung nach Bedarf

In einigen unserer Horts ist es möglich, eine "Betreuung nach Bedarf" zu buchen. Das heisst, dass das Kind vor oder nach den regulären Öffnungszeiten betreut wird. Diese Dienstleistung ermöglicht es dem Kind, den ganzen Tag in der gleichen Betreuungsumgebung zu sein, wenn die Eltern zum Beispiel einen aussergewöhnlichen Termin haben.

Für die Betreuung nach Bedarf können nur Kinder eingeschrieben werden, welche den Hort bereits regulär besuchen und einen gültigen Betreuungsvertrag haben.

An Tagen, an denen der Hort geschlossen ist, und an Feiertagen ist eine Betreuung nach Bedarf nicht möglich - ebenso wenig an Tagen, an denen der Hort aufgrund von Feiertagen früher schliesst.

Die Kosten für die Betreuung nach Bedarf wird dem monatlichen Elternbeitrag addiert, entsprechend den spezifischen Bedingungen und Tarifen des jeweiligen Horts.

8.5 Betreuungsgutscheine

Die Eltern haben je nach persönlicher Situation und Einkommen einen Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Anträge dafür werden von den Eltern unter sz.kibon.ch gestellt. Die Auszahlung der Betreuungsgutscheine erfolgt in der Regel direkt an die Eltern.

Informationen zu den Bedingungen und Tarifen für Betreuungsgutscheine erhalten sie auf der Website des Kantons Schwyz.

8.7 Jährliche Tarifierfassung

Um unregelmässige und erhebliche Tarifierfassungen zu vermeiden, ist die Gruppe pop e poppa familienservice berechtigt, einseitig ihre Tarife um bis zu 2% pro Jahr zu erhöhen. Diese Erhöhungen treten am 1. Januar des Folgejahres in Kraft. Die Tarifierfassung muss den Eltern nicht mitgeteilt werden.

8.8 Ausserordentliche Tarifierfassung

Aufgrund von gesetzlichen, strukturellen oder regulatorischen Änderungen oder bei Änderungen aus Gründen, die nicht im Einflussbereich der Gruppe pop e poppa familienservice liegen, können die Elternbeiträge entsprechend angepasst werden. In diesem Fall werden die Eltern vorab über die Anpassung des Elternbeitrags informiert. Die Anpassung wird frühestens auf den ab Mitteilung nächstmöglichen Kündigungstermin gültig.

8.9 Zahlungsbedingungen und Zahlungsfristen

Der Elternbeitrag wird ab dem ersten Tag der Betreuung monatlich in Rechnung gestellt. Feiertage und sonstige Tage, an denen der Hort geschlossen ist, sowie zwei Weiterbildungstage pro Jahr für die Mitarbeitenden, sind im monatlichen Elternbeitrag berücksichtigt. (d.h. die Monatspauschale bleibt gleich und es gibt keine Beitragsermässigung, falls der Betreuungstag auf einen Feier- oder Schliesstag fällt.)

Der monatliche Elternbeitrag ist vor dem ersten Betreuungsmonat zu bezahlen. Wird der Vertrag vor dem Eintritt des Kindes im Hort gekündigt, wird dieser Betrag den Eltern weder zurückerstattet noch gutgeschrieben.

Verschiebt sich der Starttermin um einen Monat oder mehr, wird der bereits bezahlte Elternbeitrag weder zurückerstattet noch gutgeschrieben.

9 Kündigungsfrist und Änderung des Vertrages

Die Kündigungsfrist beträgt für beide Parteien drei Monate zum Semesterende. Kündigungen müssen schriftlich an die Hortleitung erfolgen. Der monatliche Elternbeitrag ist in jedem Fall bis zum Ende der Kündigungsfrist fällig, auch wenn das Kind den Hort nicht mehr bis zum Ende des Vertrages besucht.

Auch im Falle einer Reduktion der Anwesenheit des Kindes im Hort durch die Eltern gilt die obengenannte Kündigungsfrist.

Eine Erhöhung der Anwesenheit des Kindes kann sofort zusammen mit der Hortleitung vereinbart werden, sofern es freie Betreuungsplätze hat.

Die Horts und die Gruppe pop e poppa familienservice behalten sich das Recht vor, bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen dieses Reglement, den Vertrag sofort zu kündigen. In diesem Fall sind die Eltern verpflichtet, den monatlichen Elternbeitrag so lange zu bezahlen, als wäre der Betreuungsvertrag ordentlich gekündigt worden.

10 Versicherungen

Die Gruppe pop e poppa familienservice verfügt über die im Bereich der Kinderbetreuung üblichen Versicherungen. Jedes Kind muss jedoch darüber hinaus gegen mögliche Unfälle oder Schäden, welche im Hort oder im Rahmen der dort durchgeführten Aktivitäten entstehen können, versichert sein.

Mit der Genehmigung des Betreuungsvertrags (siehe Punkt 6.2) bestätigen die Eltern, dass sie über in Punkt 6.2. genannten Versicherungen verfügen. Kinder ohne Versicherungsabdeckung werden in unseren Horts nicht betreut.

Die Horts und die Gruppe pop e poppa familienservice haften nicht für persönliche Gegenstände der Kinder (insbesondere Brillen), weder für den Fall eines Verlustes noch für deren Beschädigungen, soweit gesetzlich zulässig. Die Horts haften im Weiteren nicht für Personen- oder Sachschäden in öffentlichen Verkehrsmitteln.

11 Zusammenarbeit mit den Eltern

Die Mitarbeitenden der Horts setzen sich für einen offenen und transparenten Dialog mit den Eltern ein. Um auf die spezifischen Bedürfnisse der Kinder eingehen zu können, benötigt der Hort Informationen und Rückmeldungen von den Eltern. Die Eltern sollten sich mit ihren Wünschen und Anregungen oder mit Fragen zur Betreuung des Kindes an die Kitleitung oder an ein Mitglied des pädagogischen Teams wenden.

Die Eltern müssen an den Tagen, an denen ihr Kind den Hort besucht, telefonisch erreichbar sein. Aus diesem Grund müssen die Eltern jede Änderung der telefonischen Kontaktdaten dem Hort sofort melden, damit die Kontaktdaten der Eltern immer auf dem neusten Stand sind.

13 Kommen und Gehen der Kinder

Die Eltern teilen dem Hort mittels Formular mit, zu welcher Zeit ihre Kinder in den Hort kommen oder gehen. Ebenfalls teilen die Eltern mit ob die Kinder den Weg selbständig gehen oder abgeholt, bzw. gebracht werden. In der Willkommensphase, in der Regel von Schulstart bis zu den Herbstferien, bietet der Hort eine Wegbegleitung von der Schule in den Hort an. Abgesehen von dieser Wegbegleitung ist der Hort nicht für den Weg verantwortlich.

Beim Kommen und Gehen werden die Kinder von unserem pädagogischen Team elektronisch (auf einem Tablet) an - und abgemeldet. Dies hilft uns dabei, sämtliche Sicherheitsabläufe (Evakuierung des Gebäudes, Präsenzkontrolle, Notfallblatt sofort verfügbar, usw.) sicher zu stellen und administrative Abläufe zu automatisieren.

14 Kleidung und von zu Hause mitgebrachte Gegenstände

Die Kinder sollen im Hort möglichst bequeme und praktische Kleidung tragen, welche auch schmutzig werden darf. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass der Jahreszeit entsprechend angepasste Kleidung getragen oder mitgenommen wird. Jedes Kind soll Hausschuhe im Hort deponieren.

Möchte ein Kind ein Spielzeug von zu Hause mitbringen, ist dies grundsätzlich erlaubt. Die Hortleitung entscheidet, ob mitgebrachte Spielzeuge in der Garderobe bleiben sollen oder benutzt werden können.

Weder die Horte noch die Mitarbeitenden haften für verlorengegangene oder beschädigte Gegenstände. Kleidungsstücke oder Gegenstände der Kinder, welche im Hort liegen bleiben und nicht innert einem Monat abgeholt werden, stehen der Einrichtung für den internen Gebrauch zur Verfügung oder werden an eine gemeinnützige Organisation gespendet.

15 Mahlzeiten

Mahlzeiten werden vom Hort organisiert. Es wird eine ausgewogene Ernährung angeboten. Mitgebrachtes Essen von zu Hause muss vorgängig mit der Hortleitung abgesprochen werden. Dies gilt insbesondere für Süssigkeiten.

Spezielle Diäten können nach Möglichkeit berücksichtigt werden, diese werden individuell mit den Eltern besprochen. Sonderdiäten aufgrund von gesundheitlichen Problemen müssen durch ein ärztliches Attest begründet werden.

Je nach Ernährungsbedürfnissen und/oder Allergien können die Eltern gebeten werden, selbst Mahlzeiten für ihr Kind mitzubringen. In solchen Fällen werden keine Abzüge auf unsere Tarife gewährt.

16 Abwesenheiten

Die kurzfristige Abwesenheit eines Kindes soll möglichst frühzeitig und spätestens am Tag der Abwesenheit vor der üblichen Ankunft des Kindes telefonisch mitgeteilt werden. Voraussehbare Abwesenheiten wie Ferien teilen die Eltern dem Hort so früh wie möglich mit.

17 Ausflüge

Zusätzlich zu den Aktivitäten innerhalb des Horts können auch Ausflüge unternommen werden. Die Eltern werden über geplante Ausflüge im Voraus informiert. Diese Ausflüge finden zu Fuss statt oder es werden die öffentlichen Verkehrsmittel benutzt. Der Gebrauch von privaten Transportmitteln ist untersagt.

18 Gesundheit des Kindes

18.1 Krankheiten

In jeder Gemeinschaft sind ansteckende Krankheiten trotz aller Vorsichtsmassnahmen und strenger Hygienemassnahmen unvermeidbar. Dem Wohlbefinden des kranken Kindes und dem Wohlbefinden der anderen Kinder im Hort zuliebe, wird ein krankes Kind nicht betreut. Das pädagogische Team oder die Hortleitung kann die Betreuung eines Kindes ablehnen, wenn das Kind Symptome einer Krankheit aufweist.

Wenn ein Kind während des Aufenthaltes im Hort Symptome entwickelt, werden die Eltern sofort durch das pädagogische Team informiert. Falls es die Situation erfordert, können die Mitarbeitenden die Eltern bitten, das Kind so bald wie möglich abzuholen.

Gemäss den Empfehlungen der kantonalen Behörden muss jede ansteckende Krankheit eines Kindes oder eines Familienmitglieds der Hortleitung oder den Mitarbeitenden des pädagogischen Teams gemeldet werden, damit die notwendigen Massnahmen ergriffen werden können.

Im Falle eines Notfalls erlauben die Eltern, dass das pädagogische Team einen Arzt um Rat bitten darf. Bei einem lebensbedrohlichen Notfall rufen die Mitarbeitenden umgehend die Nummer 144. Diese Kosten gehen zu Lasten der Eltern.

Ansteckende Krankheiten verbreiten sich sehr schnell. Daher empfehlen wir den Eltern dringend, ihre Kinder mit den üblichen, von den Ärzten empfohlenen Impfstoffen, impfen zu lassen.

18.2 Medikamente

Folgenden Bestimmungen gelten nur, wenn kantonale Gesetze oder Richtlinien die Verabreichung von Medikamenten oder homöopathischen Arzneimitteln an Kinder in Betreuungseinrichtungen erlaubt:

- a. Wenn das Kind Medikamente einnehmen muss, müssen die Eltern das pädagogische Team informieren und das entsprechende Formular zur Medikamentenabgabe ausfüllen und unterzeichnen. Auf dem Formular steht der Name des Kindes, die Dosierung und die Dauer der Behandlung. Medikamente müssen in der Originalverpackung und mit dem Namen des Kindes versehen, den zuständigen Mitarbeitenden in der Kita übergeben werden.
- b. Die Eltern dürfen das pädagogische Team nicht dazu verpflichten, Medikamente oder homöopathische Produkte als Teil einer medizinischen Behandlung zu verabreichen. Die Hortleitung kann im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung von pop e poppa die Verabreichung von Medikamenten an ein Kind verweigern.

18.3 Notfälle und Unfälle

Bei Notfällen sind die Mitarbeitenden verpflichtet, unverzüglich ärztliche Hilfe zu rufen und das Kind ins Krankenhaus einliefern zu lassen. Die Eltern werden sofort benachrichtigt.

Kinder, die beispielweise durch Unfall vorübergehend beeinträchtigt sind, können betreut werden, sofern sie sich an den Alltagsaktivitäten beteiligen können und keine zusätzliche Betreuung benötigen. Der Entscheid, ob die Betreuung eines Kindes gewährleistet werden kann, liegt bei der Hortleitung.

Die Horte können nicht für Verzögerungen im Genesungsprozess oder für Folgeschäden verantwortlich gemacht werden.

Der bereichernde Hort-Alltag kann auch Spuren hinterlassen. (z.B.: Stürze, Kratzer, Bisse). Dies ist trotz aller Vorsichtsmassnahmen des pädagogischen Teams manchmal unvermeidbar. Die Eltern werden über solche Vorfälle durch das pädagogische Team informiert.

19 Zusammenarbeit mit externen Stellen

In gewissen Sonderfällen kann die Kitaleitung externe Fachstellen, Psychologen, Kinderpsychologen oder Kinderärzte hinzuziehen. Dafür wird im Voraus das Einverständnis der Eltern eingeholt und diese werden miteinbezogen.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung macht die Hortleitung, entsprechend dem vom Kanton festgelegten Verfahren, Meldung bei den zuständigen Stellen. In diesem Fall ist der Hort nicht verpflichtet, vorgängig die Eltern zu informieren oder miteinzubeziehen.

20 Private Transportmittel

Die Mitarbeitenden dürfen grundsätzlich keine privaten Transportmittel zum Transport der Kinder gebrauchen. Bei einem Notfall muss der Transport mit der Ambulanz oder dem Taxi passieren.

21 Datenschutz von Video-, Foto- und Audioaufnahmen

Alle personenbezogenen Daten unterliegen den geltenden Datenschutzgesetzen. Die Gruppe pop e poppa ist berechtigt, anonymisierte Daten zu statistischen Zwecken zu verwenden.

E-Mail-Adressen werden nur für die Kommunikation zwischen pop e poppa und den Eltern genutzt. Diese werden in keinem Fall extern verkauft oder zur Verfügung gestellt.

Falls es die Eltern nicht explizit schriftlich verweigern, ist pop e poppa berechtigt, für interne Zwecke und/oder zur Information der Eltern, Video-, Foto- und Audioaufnahme der Kinder zu machen.

In einer Notfallsituation (Unfall oder anderes) hat das pädagogische Team das Recht, die persönlichen Daten des Kindes den sogenannten Blaulichtorganisationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören auch Fotos zu Beweis- oder Dokumentationszwecken.

22 Soziale Medien

Die Gruppe pop e poppa familienservice untersagt den Mitarbeitenden, Freundschafts- und Kontaktanfragen von Eltern in sozialen Netzwerken anzunehmen. Dies dient dem Schutz der Privatsphäre und der Trennung von Privat- und Berufsleben in einem Arbeitsumfeld, welches absolute Diskretion erfordert. Die Eltern werden gebeten, solche Anfragen nicht zu stellen, solange ihr Kind von uns betreut wird.

23 Öffnungszeiten, Schliessstage und Feiertage

Die normalen Öffnungszeiten und die Öffnungszeiten für die Betreuung nach Bedarf, die Schliessstage sowie Feiertage befinden sich auf der Webseite Ihrer Kita auf www.popepoppa.ch.

Feier-, Schliess- und Weiterbildungstage sind in der Berechnung all unserer Tarife mitberücksichtigt. Falls Ihr Hort-Tag auf einen solchen Tag fällt, werden keine Rückerstattungen oder Kompensationen gewährt, da diese Tage bereits in der Monatspauschale des Elternbeitrages miteinberechnet sind.

Die Ferien und Schliessstage für das Folgejahr werden den Eltern von der Hortleitung bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres mitgeteilt.

24 Behördlich angeordnete Schliessung der Kitas

Wenn die Horts aufgrund einer behördlichen Anordnung oder aufgrund höherer Gewalt (z.B. Epidemie, Hitzewelle, Unwetter, Pandemie, Erdbeben, etc.) schliessen müssen, besteht kein Anspruch auf Rückvergütung, Entschädigung oder Abzugsmöglichkeiten auf dem monatlichen Elternbeitrag.

25 Abweichungen

Abweichungen von diesem Reglement für einen bestimmten Hort werden am Ende der Tarifliste des betreffenden Horts erwähnt.

26 Genehmigung und Änderung des Reglements

Das vorliegende Reglement wurde durch die Geschäftsleitung der gruppe pop e poppa familienservice im November 2024 genehmigt.

Die Geschäftsleitung behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen des Reglements vorzunehmen. In diesem Fall werden die Eltern vorab über die Änderung des Reglements informiert. Die Änderung wird frühestens auf den ab Mitteilung nächstmöglichen Kündigungstermin gültig.